1. Hinweis/Dienstreisegenehmigung für Lehrkräfte im Landesdienst NRW

Im Falle Ihrer Beschäftigung als Lehrkraft im Landesdienst (im Beamtenverhältnis/im Tarifbeschäftigungsverhältnis), wurde Ihnen mit der Beauftragung zur Gutachtenerstellung eine allgemeine Dienstreisegenehmigung für alle Fahrten, die im Rahmen dieser Beauftragung notwendig sind, erteilt.

Unter Vorlage der Beauftragung können Sie die Fahrtkosten beim Kreis Paderborn erstattet bekommen. Nutzen Sie dazu bitte das entsprechende Formular zur Fahrtkostenerstattung.

Wenn Sie die Beauftragung dem Reisekostenantrag hinzufügen, machen Sie die personenbezogenen Daten zum Kind sowie zu den Erziehungsberechtigten bitte unkenntlich!

Kontaktdaten Reisekostenstelle: reisekostenstelle@kreis-paderborn.de o. 05251/308-1119

2. Hinweis für Lehrkräfte im Ersatzschuldienst

Im Falle Ihrer Beschäftigung als Lehrkraft im Ersatzschuldienst, können Sie unter Vorlage der Beauftragung (personenbezogene Daten bitte unkenntlich machen!) die Fahrtkosten bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 12 erstattet bekommen. Nutzen Sie dazu bitte das entsprechende Formular zur Fahrtkostenerstattung der Bezirksregierung. Voraussetzung ist, dass Sie von Ihrem Arbeitgeber keine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erhalten. Bzgl. einer ggfls. notwendigen Dienstreisegenehmigung setzen Sie sich bitte mit Ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn in Verbindung.

Im Rahmen der Fahrtkostenerstattung ist gleichermaßen folgendes zu berücksichtigen:

- Fahrkostenerstattung erfolgt grundsätzlich nur in Höhe der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.
- Sofern Sie ein privates Kraftfahrzeug benutzen wollen, weil regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen oder weil andere triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vorliegen, erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 LRKG. Das Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Zeitersparnis, Mitnahme anderer Dienstreisender oder Wahrnehmung mehrerer Dienstgeschäfte an einem Tag) muss beim Einreichen der Reisekostenrechnung erläutert werden.
- Wenn Sie ein privates Kraftfahrzeug ohne triftige Gründe benutzen oder keine ausreichenden Angaben zum Vorliegen triftiger Gründe machen, erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 LRKG.

Die Reisekostenabrechnungen sollen möglichst unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens dem Dezernat 12 der Bezirksregierung Detmold vorgelegt werden. Ich bitte, dies in Ihrem eigenen Interesse zu beachten, da Reisekostenvergütung nur gezahlt werden kann, wenn der Antrag auf Erstattung spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung der Dienstreise bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 12 eingegangen ist.